

Vereinigung der
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Joachim Schultz-Tornau
Postfach 10 11 43



4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, 9. Juni 1993

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

wir hatten Ihnen mit Schreiben vom 3. März 1993 eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern mit einigen Anregungen aus der Sicht der Wirtschaft zugesandt. Leider sind diese in der Beschlußempfehlung des Ausschusses vom 18. Mai 1993 nicht aufgegriffen worden.

Ein Anliegen der Industrie- und Handelskammern möchten wir noch einmal besonders hervorheben und Sie bitten, dieses in der anstehenden Beratung des Ausschusses am 15. Juni zu berücksichtigen.

Die Industrie- und Handelskammern halten die neue Möglichkeit in § 45a FHG, im Rahmen von Modellversuchen Meisterinnen und Meister in einem fachlich entsprechenden Studium zuzulassen, für einen Schritt in die richtige Richtung. Sollte eine Lösung im Sinne einer konsequenten Realisierung von Gleichwertigkeit beruflicher und schulischer Bildung in diesem ersten Schritt der Änderung der NRW-Hochschulgesetze nicht durchsetzbar sein, so muß doch aus unserer Sicht zumindest berücksichtigt werden, daß es neben den Meistern und Absolventen von zweijährigen Fachschulen noch weitere Aufstiegsbildungsgänge gibt, die gleichen Ansprüchen genügen.

Es handelt sich um Fachwirte und Fachkaufleute. Nach abgeschlossener Berufsausbildung und Berufspraxis können sich Kaufleute in Lehrgängen der Kammern zu Branchenspezialisten (Fachwirte) oder Funktionsspezialisten (Fachkaufleute) ausbilden lassen. Die Dauer der Lehrgänge, das inhaltliche Anspruchsniveau und das Prüfungsniveau sind in allen Fällen mit der Meisterausbildung vergleichbar.

Wir gehen davon aus, daß bei der Formulierung der Änderungen der beiden Hochschulgesetze und den Beratungen im Ausschuß dieser Aspekt übersehen wurde. Wir möchten Sie im Interesse einer Gleichbehandlung aller Teilnehmer beruflichen Aufstiegsbildungsgänge mit gleichen Anspruchsniveaus bitten, § 45a FHG im von uns vorgeschlagenen Sinne zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer
i. V.

Alberg
Dr. Alberg